

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Konz  
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze in der Stadt Konz  
(ohne Stadtteile)**

Der Stadtrat der Stadt Konz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) am 23. Juni 2018 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (Ministerialblatt S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung, das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konz, den 19.02.2019

Gez.

Joachim Weber

Bürgermeister

**Anlage zu § 1:**

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaus- hälften, Reihenhäuser mit 1 Wohnung	2,0 Stpl.
	zusätzliche Stellplätze für eine Einliegerwoh- nung	bis unter 60 m <sup>2</sup> : 1,0 Stpl. Über 60 m <sup>2</sup> : 1,5 Stpl.
	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m <sup>2</sup> 1 Stpl. über 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> 1,5 Stpl. über 90 m <sup>2</sup> 2,0 Stpl.